



# Trainer:innen- Schulung

Tätowieren-Befähigungsprüfung  
Piercen-Befähigungsprüfung

09.03.23



*ibw*

Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft



Fußpflege · Kosmetik · Massage

# Agenda

Prozess der Qualitätssicherung bei Befähigungs- und Meisterprüfungen

Lernergebnisse, Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz

Der Schwierigkeitsgrad der Prüfung

Die Prüfungsordnung

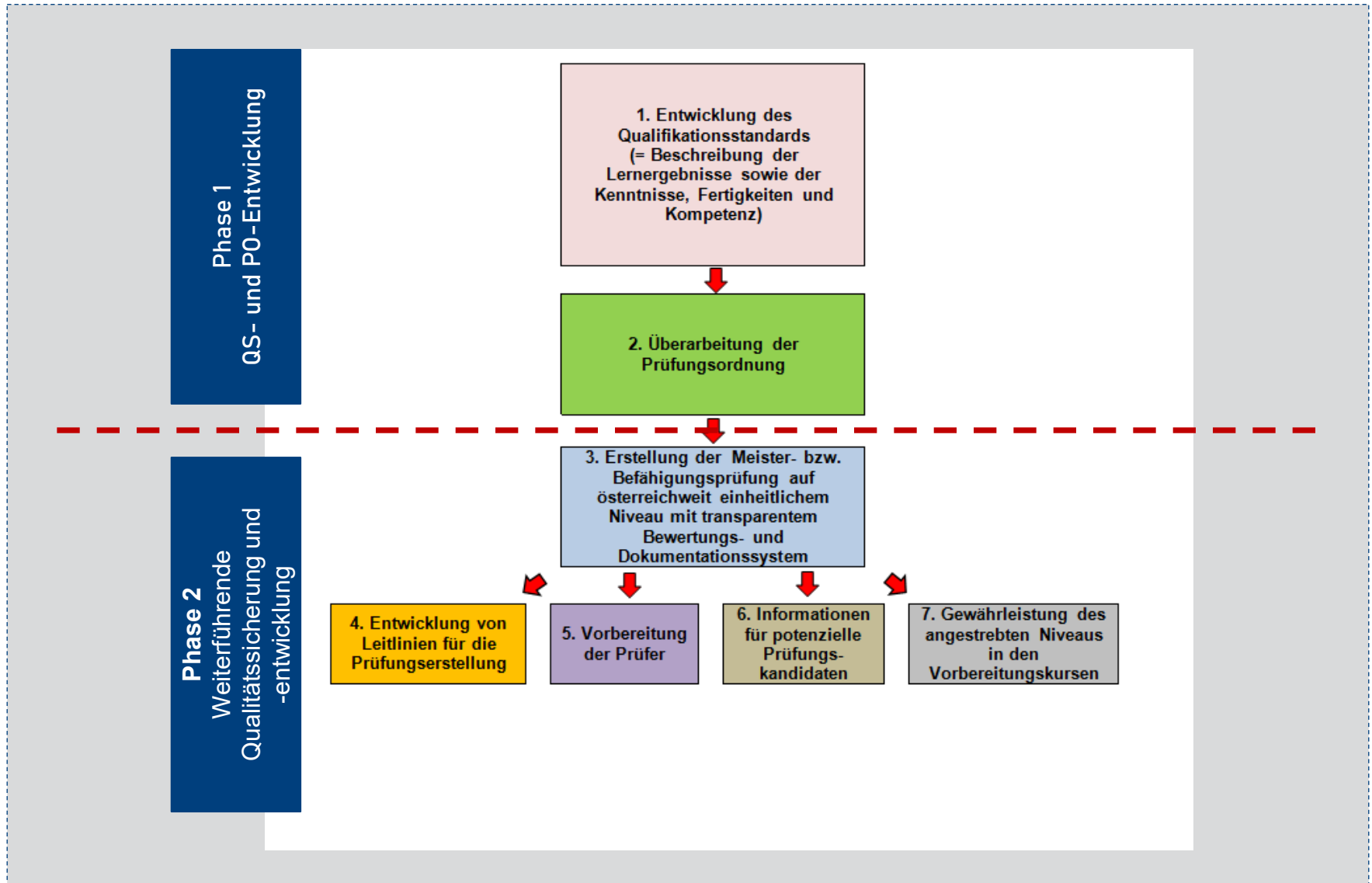
Prüfungsaufgaben

Kompetenzorientierte Prüfungsaufgaben

# Prozess der Qualitätssicherung bei Befähigungs- und Meisterprüfungen



# Prozess der Qualitätssicherung und -entwicklung im Überblick



# Gewerbeordnung

§ 20. (1) Ziel von Meister- und Befähigungsprüfungen ist der Nachweis von Lernergebnissen, mit denen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz nachgewiesen werden, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen. **Prüfungsordnungen für Meisterprüfungen** müssen jedenfalls **fortgeschrittene berufliche Kenntnisse** unter Einsatz eines **kritischen Verständnisses von Theorien und Grundsätzen** und **fortgeschrittene Fertigkeiten**, die die **Beherrschung des Faches** sowie **Innovationsfähigkeit** erkennen lassen und zur **Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme** in einem **spezialisierten Arbeitsbereich** nötig sind, und **Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Projekte**, zur **Übernahme von Entscheidungsverantwortung** in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie zur **Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen** abbilden. Meisterprüfungen und diesen Qualifikationsanforderungen entsprechende Befähigungsprüfungen sind hinsichtlich Inhalt und Umfang so zu gestalten, dass eine Bewertung zur Anerkennung nachgewiesener Lernergebnisse bei facheinschlägigen Studiengängen und Lehrgängen von Hochschulen gemäß § 2 Z 7 des NQR-Gesetzes, BGBl. I Nr. 14/2016, vorgenommen werden kann.

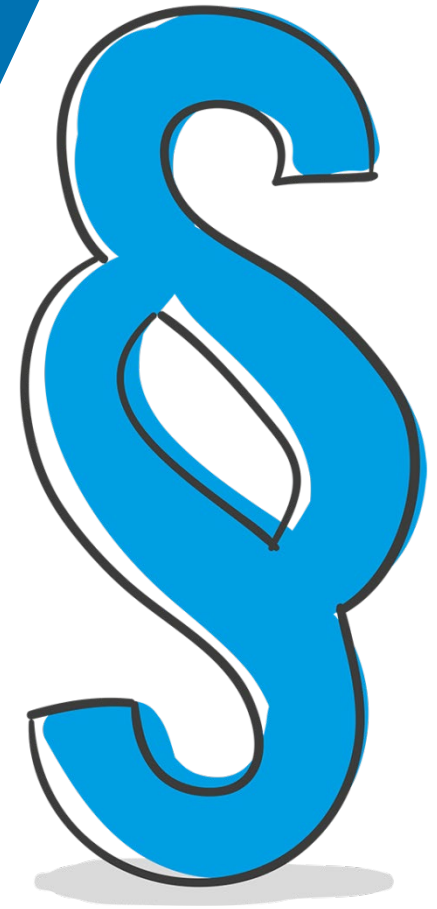
# Gewerbeordnung

§ 22. (1) Befähigungsprüfungen sind entsprechend der für die Meisterprüfungen vorgegebenen Struktur zu gestalten und müssen mindestens den Qualifikationsanforderungen gemäß § 20 Abs.1 entsprechen.

(2) Abweichend von Abs. 1 können Prüfungsordnungen für Befähigungsprüfungen eine andere inhaltliche Struktur bzw. andere Qualifikationsanforderungen aufweisen, wenn dies im Hinblick auf die Qualifikationserfordernisse zur Berufsausübung sachlich gerechtfertigt ist. In den Prüfungsordnungen sollen die **Beschreibungen der nachzuweisenden Lernergebnisse auf die Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes, BGBl. I Nr.14/2016, Bezug nehmen.**

§ 24. (1) Die zuständige Fachorganisation der Wirtschaftskammer Österreich hat die in der jeweiligen Meister- oder Befähigungsprüfung bzw. in der jeweiligen Zusatzprüfung **zu überprüfenden Lernergebnisse unter Berücksichtigung der für die Berufsausübung charakteristischen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz** durch Verordnung festzulegen (Prüfungsordnungen).

Lernergebnisse,  
Kenntnisse,  
Fertigkeiten und  
Kompetenz



# Auszug aus der GewO (§ 20) – Teil 1



Ziel von Meister- und  
Befähigungsprüfungen ist der  
Nachweis von Lernergebnissen, mit  
denen Kenntnisse, Fertigkeiten und  
Kompetenz nachgewiesen werden ...



# Begriffserklärungen

Lernergebnisse	Komplexe, umfangreiche Aufgabe aus der Praxis einer Selbstständigen bzw. eines Selbstständigen.
Kenntnisse	Theorie, die notwendig ist, um eine Aufgabe (Lernergebnis) und die dazugehörigen Fertigkeiten professionell ausführen zu können.
Fertigkeiten	Handlungen und Tätigkeiten, die notwendig sind, um eine Aufgabe professionell ausführen zu können.
Kompetenz	Ausmaß der Selbstständigkeit und Übernahme von Verantwortung.

# Der Qualifikationsstandard

Anlage

## Qualifikationsstandard

Der folgende Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die unter §§ 4, 6, 7 und 8 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar. Er gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche und entsprechend den Anforderungen des § 2 in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz:

1. Kundenberatung und Motivplanung,
2. Ausübung der Tätowiertätigkeit,
3. Hygiene und
4. Organisation der betrieblichen Leistung.

## Kompetenz



### Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Tätowierer/Die Tätowiererin kann komplexe berufliche Aufgaben oder Projekte leiten. Dabei übernimmt er/sie auch in nicht vorhersehbaren Situationen die Entscheidungsverantwortung. Er/Sie kann festlegen, ob er/sie Aufgaben bzw. Fertigkeiten zur Gänze selbst übernimmt oder an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. Externe delegiert. Der Tätowierer/Die Tätowiererin kann seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung von Aufgaben bzw. einzelner Fertigkeiten anleiten und unterstützen sowie deren Leistungen überprüfen. Ebenso kann er/sie seine/ihre eigenen und fremde Leistungen sowie das Endergebnis kritisch bewerten und (daraus) neue bzw. optimierte Vorgehensweisen entwickeln.

Kundenberatung und Motivplanung		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Kunden/Kundinnen über Tätowierungen zu beraten und umfassend aufzuklären (auch unter Berücksichtigung der berufsrelevanten medizinischen Bereiche).	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Relevante Gesetze und Verordnungen, wie insbesondere:</li> <li>– Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbebetreibende</li> <li>– Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbebetreibende</li> <li>– Jugendschutzgesetze</li> <li>– Berufsrelevante medizinische Bereiche, wie insbesondere:               <ul style="list-style-type: none"> <li>– Dermatologie (zB Hautbilder)</li> <li>– Somatologie</li> <li>– Histologie</li> <li>– Geschlechtskrankheiten</li> </ul> </li> <li>– Bakteriologie, Virologie, Pilze</li> <li>– Anatomie</li> </ul>	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kundenwünsche ermitteln.</li> <li>– auf Vorstellungen und Ideen des Kunden/der Kundin eingehen und weitere Möglichkeiten aufzeigen.</li> <li>– basierend auf den vom Kunden/von der Kundin mitgeteilten Informationen entscheiden, ob ein Ausschlussgrund (zB Kontraindikation) vorliegt.</li> <li>– die Geschäftsfähigkeit der Kunden/Kundinnen feststellen.</li> <li>– bei der Beratung den Kunden/die Kundin verantwortungsbewusst auf mögliche Reaktionen des beruflichen Umfeldes (zB bei Berufswahl) hinweisen.</li> <li>– Kunden/Kundinnen die Einverständniserklärung erläutern.</li> <li>– das Hautbild des Kunden/der Kundin beurteilen.</li> </ul>

Alle Lernergebnisse + Kenntnisse + Fertigkeiten + Kompetenz (= Qualifikationsstandard) sind in der Anlage der Befähigungsprüfungsordnung angeführt.

# Der Qualifikationsstandard

Anlage

## Qualifikationsstandard

Der folgende Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die unter §§ 4, 6, 7, 8 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar. Er gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche und entsprechend den Anforderungen des § 2 in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz:

1. Kundenberatung,
2. Ausübung des Piercingvorgangs,
3. Hygiene und
4. Betriebliche Organisation.

## Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Piercer/Die Piercerin kann komplexe berufliche Aufgaben oder Projekte leiten. Dabei übernimmt er/sie auch in nicht vorhersehbaren Situationen die Entscheidungsverantwortung. Er/Sie kann festlegen, ob er/sie Aufgaben bzw. Fertigkeiten zur Gänze selbst übernimmt oder an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. Externe delegiert. Der Piercer/Die Piercerin kann seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung von Aufgaben bzw. einzelner Fertigkeiten anleiten und unterstützen sowie deren Leistungen überprüfen. Ebenso kann er/sie seine/ihre eigenen und fremde Leistungen sowie das Endergebnis kritisch bewerten und (daraus) neue bzw. optimierte Vorgehensweisen entwickeln.

Kompetenz

Kundenberatung		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, den Kunden/die Kundin über Piercings zu beraten und umfassend aufzuklären (auch unter Berücksichtigung der berufsrelevanten medizinischen Bereiche).	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Relevante Gesetze und Verordnungen, wie insbesondere:</li> <li>– Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbebetreibende</li> <li>– Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbebetreibende</li> <li>– Jugendschutzgesetze</li> <li>– Berufsrelevante medizinische Bereiche, wie insbesondere:               <ul style="list-style-type: none"> <li>– Dermatologie</li> <li>– Somatologie</li> <li>– Histologie</li> <li>– Geschlechtskrankheiten</li> <li>– Bakteriologie, Virologie, Pilze</li> <li>– Anatomie</li> </ul> </li> </ul>	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kundenwünsche ermitteln.</li> <li>– auf Vorstellungen und Ideen des Kunden/der Kundin eingehen und weitere Möglichkeiten aufzeigen.</li> <li>– basierend auf den vom Kunden/von der Kundin mitgeteilten Informationen entscheiden, ob ein Ausschlussgrund (zB Kontraindikation) vorliegt.</li> <li>– die Geschäftsfähigkeit des Kunden/der Kundin feststellen.</li> <li>– bei der Beratung den Kunden/die Kundin verantwortungsbewusst auf mögliche Reaktionen des beruflichen Umfeldes (zB bei Berufswahl) hinweisen.</li> <li>– dem Kunden/der Kundin die Einverständniserklärung erläutern.</li> <li>– die zu piercende Körperstelle und deren</li> </ul>

Alle Lernergebnisse + Kenntnisse + Fertigkeiten + Kompetenz (= Qualifikationsstandard) sind in der Anlage der Befähigungsprüfungsordnung angeführt.

# Lernergebnisse in Gegenständen

## Gegenstand „Kundenberatung, Kundenaufklärung und Tätowierkompetenzen“

§ 6. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen entsprechend dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 jedenfalls das Lernergebnis gemäß Z 1 sowie zumindest vier weitere von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse aus Z 2 bis 7 nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Kunden/Kundinnen über Tätowierungen zu beraten und umfassend aufzuklären (auch unter Berücksichtigung der berufsrelevanten medizinischen Bereiche),
2. eine Vorlage für das vom Kunden/von der Kundin gewünschte Motiv zu erstellen,
3. Cover-Ups zu planen,
4. die Tätowierung fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln durchzuführen,
5. den Kunden/die Kundin nach Abschluss des Tätowiervorganges zu versorgen,
6. Hautbilder (zB Areola, Narben, Pigmentstörungen, Haupthaarpigmentierung, Augenbrauen, Nägel) zu rekonstruieren bzw. zu kaschieren und
7. Permanent Make-up-Behandlungen fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln durchzuführen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Praxistauglichkeit und
3. Kundenorientierung.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

Gegenstand der mündlichen Prüfung

# Lernergebnisse in Gegenständen

## Gegenstand „Kundenberatung, Kundenaufklärung und Piercingkompetenzen“

§ 6. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen mindestens drei von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. den Kunden/die Kundin über Piercings zu beraten und umfassend aufzuklären (auch unter Berücksichtigung der berufsrelevanten medizinischen Bereiche),
2. den Kunden/die Kundin und sich selbst für den Piercingvorgang fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten,
3. das Piercing fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln durchzuführen,
4. den Kunden/die Kundin nach Abschluss des Piercingvorganges zu versorgen und
5. eine Nachkontrolle durchzuführen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Praxistauglichkeit und
3. Kundenorientierung.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

Gegenstand der mündlichen Prüfung

# Was ist mit einem Lernergebnis konkret gemeint?

(5) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen zumindest acht von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Kunden/Kundinnen über Tätowierungen zu beraten und umfassend aufzuklären (auch unter Berücksichtigung der berufsrelevanten medizinischen Bereiche),
2. eine Vorlage für das vom Kunden/von der Kundin gewünschte Motiv zu erstellen,
3. Cover-Ups zu planen,
4. den Tätowier-Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausbildungsregeln vorzubereiten,
5. den Kunden/die Kundin und sich selbst für den Tätowiervorgang fachgerecht und gemäß den Ausbildungsregeln vorzubereiten,
6. die Tätowierung fachgerecht und gemäß den Ausbildungsregeln durchzuführen,
7. den Kunden/die Kundin nach Abschluss des Tätowiervorganges zu versorgen,
8. den Tätowier-Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausbildungsregeln nachzubereiten,
9. den betrieblichen Hygieneablauf sicherzustellen,
10. Mehrweginstrumente fachgerecht und gemäß den Ausbildungsregeln zu reinigen und aufzubereiten,
11. die Lagerung bzw. Protokollierung von Tätowiermitteln (Verbrauchsmaterialien, Arbeitsmittel und Pigmentfarben) sicherzustellen und
12. Abfälle gesetzeskonform und gemäß den Ausbildungsregeln zu entsorgen.

(6) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

Gegenstand  
„Tätowierkompetenzen schriftlich“  
(Modul 3)

Ausübung der Tätowiertätigkeit		
LERNERGEBNISSE	KENNNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, den Tätowier-Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausbildungsregeln vorzubereiten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Relevante Verordnungen, wie insbesondere:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausbildungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbetreibende</li> <li>- Ausbildungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende</li> <li>- Kreuzkontaminationen und deren Verhinderung</li> </ul> </li> <li>- Relevante Hygienerichtlinien</li> <li>- Arbeitsgeräte</li> <li>- Arbeitsmaterialien</li> <li>- Desinfektionsmittel und deren Anwendung</li> </ul>	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> <li>- passende Desinfektionsmittel auswählen und anwenden.</li> <li>- Kreuzkontaminationen erkennen und Maßnahmen zur Verhinderung setzen.</li> <li>- Arbeitsgeräte und -materialien bedarfsorientiert auswählen.</li> <li>- den Arbeitsplatz und die Arbeitsgeräte fachgerecht reinigen und desinfizieren.</li> <li>- den Arbeitsplatz (zB Abdeckungen) und Arbeitsgeräte aufbereiten.</li> <li>- den fachgerechten Zustand bzw. die Funktion der Arbeitsgeräte und -materialien sicherstellen (überprüfen und ggf. austauschen).</li> </ul>
Er/Sie ist in der Lage, den Kunden/die Kundin und sich selbst für den Tätowiervorgang fachgerecht und gemäß den Ausbildungsregeln vorzubereiten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Relevante Verordnungen, wie insbesondere:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausbildungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbetreibende</li> <li>- Ausbildungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende</li> <li>- Kreuzkontaminationen und deren Verhinderung</li> </ul> </li> <li>- Relevante Hygienerichtlinien</li> <li>- Desinfektionsmittel und deren Anwendung</li> <li>- Maßnahmen zur Eigen- und Personalhygiene</li> </ul>	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen zur Eigen- und Personalhygiene sowie Desinfektion fachgerecht durchführen.</li> <li>- das Eingriffsgebiet entsprechend freilegen (zB um Kontamination durch Kleidungsstücke zu verhindern).</li> <li>- den Eingriffsbereich fachgerecht vorbereiten (reinigen, desinfizieren, rasieren).</li> <li>- die Schablone fachgerecht anbringen.</li> <li>- die finale Zustimmung des Kunden/der Kundin einholen, ob Platzierung, Größe und Motiv den Vorstellungen entsprechen.</li> </ul>
Er/Sie ist in der Lage, die Tätowierung fachgerecht und gemäß den Ausbildungsregeln durchzuführen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tätowiertechniken</li> <li>- Linienführung</li> <li>- Schattierung</li> <li>- Farbverläufe</li> </ul>	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Hautbeschaffenheit der zu tätowierenden Körperstelle klar definieren und geeignete Maßnahmen treffen (zB Stichtiefe, Auswahl der Farbmittel, Nadelkonfiguration, Motivwahl bzw. Tätowiermaschineneinstellung).</li> </ul>

Qualifikationsstandard  
(Anlage der PO)

# Was ist mit einem Lernergebnis konkret gemeint?

(5) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen mindestens vier von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. den Kunden/die Kundin über Piercings zu beraten und umfassend aufzuklären (auch unter Berücksichtigung der berufsrelevanten medizinischen Bereiche),
2. das Piercing fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln durchzuführen,
3. den Eingriffsraum fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln nachzubereiten,
4. eine Nachkontrolle durchzuführen,
5. den betrieblichen Hygieneablauf sicherzustellen,
6. Mehrweginstrumente fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln zu reinigen und aufzubereiten,
7. die Lagerung bzw. Protokollierung von Verbrauchsmaterialien (zB Arbeitsmaterial, Desinfektionsmittel) sicherzustellen,
8. Abfälle gesetzeskonform und gemäß den Ausübungsregeln zu entsorgen und
9. Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren.

Gegenstand  
„Piercingkompetenzen schriftlich“  
(Modul 3)

Er/Sie ist in der Lage, den Eingriffsraum fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln nachzubereiten.

Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:

- Relevante Gesetze und Verordnungen, wie insbesondere:
  - Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbebetreibende
  - Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbebetreibende
  - Abfallwirtschaftsgesetz
- Eigen- und Personalhygiene
- Gelistete Desinfektionsmittel und deren Anwendung
- Relevante Hygienerichtlinien
- Reinigungs-, Desinfektions- bzw. Sterilisationsverfahren
- Materialienentsorgung

Er/Sie kann

- Maßnahmen zur Eigen- und Personalhygiene und Desinfektion vor der Arbeitsplatznachbereitung durchführen.
- geeignete gelistete Desinfektionsmittel gemäß den Vorgaben der Ausübungsregeln auswählen und anwenden (unter Berücksichtigung der Vorgaben von ÖGHMP und VAH).
- den Arbeitsplatz entsprechend den Hygienerichtlinien reinigen und desinfizieren.
- die eingesetzten Mehrweginstrumente entsprechend den Hygienerichtlinien desinfizieren und für die spätere Sterilisation fachgerecht lagern.
- Einwegarbeitsgeräte und -materialien fachgerecht entsorgen.

Er/Sie ist in der Lage, eine Nachkontrolle durchzuführen.

Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:

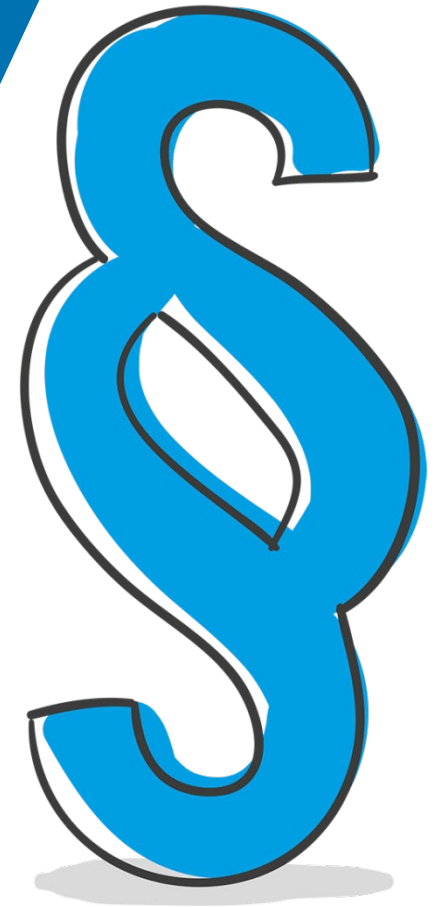
- Relevante Verordnungen, wie insbesondere:
  - Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbebetreibende
  - Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbebetreibende
- Berufsrelevante medizinische Bereiche, wie insbesondere:
  - Anatomie
  - Dermatologie
  - Somatologie
  - Erste-Hilfe-Maßnahmen
  - Wundversorgung
  - Wundmanagement
- Relevante Hygienerichtlinien
- Arbeitsgeräte und deren Anwendung

Er/Sie kann

- die Haut- bzw. Gewebebeschaffenheit des Körperstelle beurteilen.
- den Abheilungsprozess beurteilen.
- Pflegefehler erkennen.
- Komplikationen in der Abheilung erkennen und Ursachen klären.
- einschätzen, ob eine ärztliche Behandlung notwendig ist.
- auf Komplikationen angemessen reagieren (zB anderes Pflegemittel, anderer Schmuck).
- die Länge des Ersteinsatzschmucks gegebenenfalls anpassen.

Qualifikationsstandard  
(Anlage der PO)

# Der Schwierigkeitsgrad der Prüfung





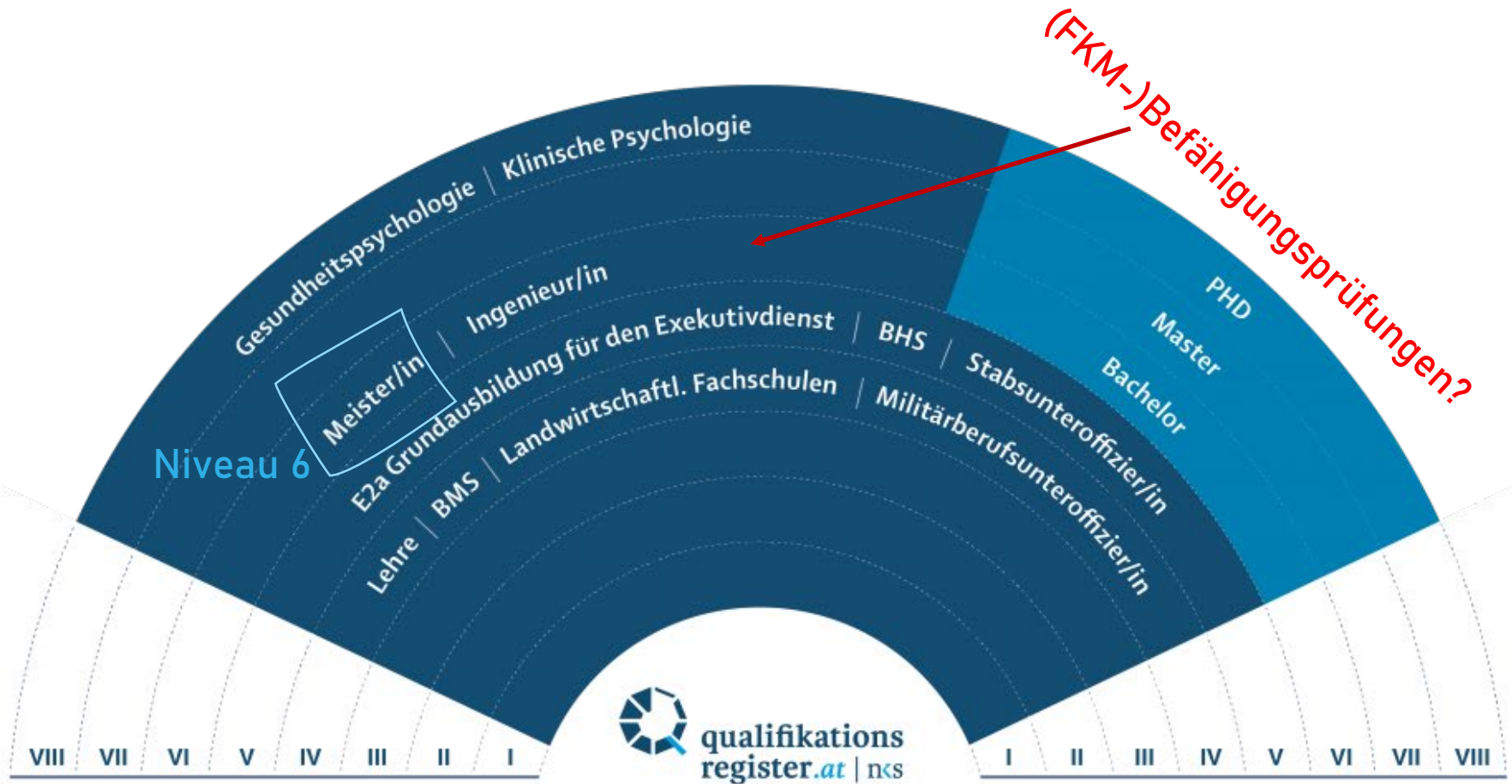
## Auszug aus der GewO (§ 20) – Teil 2



Ziel von Meister- und  
Befähigungsprüfungen ist der Nachweis  
von Lernergebnissen, mit denen  
Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz  
nachgewiesen werden ...

... die über dem  
Qualifikationsniveau beruflicher  
Erstausbildung liegen.

# Nationaler Qualifikationsrahmen (NQR) Österreich



## LEGENDE

**BMS:** Berufsbildende Mittlere Schulen  
**BHS:** Berufsbildende Höhere Schulen

Kurzer Auszug der bereits erfolgten Zuordnungen

Quelle: [www.qualifikationsregister.at](http://www.qualifikationsregister.at)

# Auszug aus der Prüfungsordnung ....

## Qualifikationsniveau

§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und sich an den Deskriptoren des Niveau 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, orientieren. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien),
2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/ihrem Beruf) und
3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).

# Auszug aus dem NQR-Gesetz

## Kenntnisse

= Theorie

## Fertigkeiten

= kognitive Fertigkeiten (unter Einsatz logischen, intuitiven und kreativen Denkens) und praktische Fertigkeiten (Geschicklichkeit und Verwendung von Methoden, Materialien, Werkzeugen und Instrumenten)

## Kompetenz

= Übernahme von Verantwortung und Selbstständigkeit

### Niveau 6

fortgeschrittene Kenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich unter Einsatz eines kritischen Verständnisses von Theorien und Grundsätzen

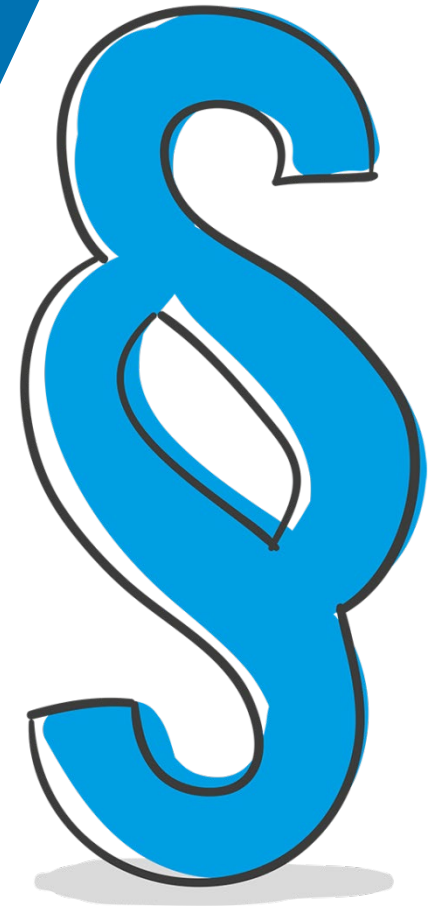
fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Faches sowie Innovationsfähigkeit erkennen lassen, und zur Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in einem spezialisierten Arbeits- oder Lernbereich nötig sind

Leitung komplexer fachlicher oder beruflicher Tätigkeiten oder Projekte und Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren Arbeits- oder Lernkontexten

Übernahme der Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen

Link: [NQR-Gesetz](#)

# Die Prüfungsordnung



# Wo finde ich die Prüfungsordnung?

Im RIS (Rechtsinformationssystem des Bundes):

## Übersicht - Meister- und Befähigungsprüfungsordnungen

Nr.	Kundmachungsdatum	Inkrafttreten	Kurzinformation	Hauptdokument
1	<input type="checkbox"/> 26.01.2023	01.03.2024	Damenkleidmacher-, Herrenkleidmacher-, Wäschewarenhersteller-, Kürschner-, Säckler - Meisterprüfungsordnung	
2	<input type="checkbox"/> 26.01.2023	30.06.2023	Mechatroniker für Medizingerätetechnik - Meisterprüfungsordnung	
3	<input type="checkbox"/> 26.01.2023	31.07.2023	Kommunikationselektronik-Meisterprüfungsordnung	
4	<input type="checkbox"/> 26.01.2023	01.01.2024	Gold- und Silberschmiede-Meisterprüfungsordnung	
5	<input type="checkbox"/> 26.01.2023	01.01.2024	Blechblasinstrumentenhersteller-Meisterprüfungsordnung	
6	<input type="checkbox"/> 26.01.2023	01.01.2024	Holzblasinstrumentenhersteller-Meisterprüfungsordnung	
7	<input type="checkbox"/> 26.01.2023	01.01.2024	Buchbinder-Meisterprüfungsordnung	
8	<input type="checkbox"/> 26.01.2023	01.01.2024	Kartagenwarenerzeugung - Meisterprüfungsordnung	
9	<input type="checkbox"/> 25.11.2022	01.09.2023	Kosmetik (Schönheitspflege) - Befähigungsprüfungsordnung	
10	<input type="checkbox"/> 25.11.2022	01.09.2023	Fußpflege - Befähigungsprüfungsordnung	
11	<input type="checkbox"/> 16.11.2022	01.12.2024	Kontaktlinsenoptik-Befähigungsprüfungsordnung	
12	<input type="checkbox"/> 16.11.2022	01.12.2023	Dienstm-, Festsden- und Gebäudereinigung-Meisterprüfungsordnung	
13	<input type="checkbox"/> 16.11.2022	01.12.2024	Augenoptik-Meisterprüfungsordnung	
14	<input type="checkbox"/> 16.11.2022	01.09.2023	Piercen-Befähigungsprüfungsordnung	
15	<input type="checkbox"/> 16.11.2022	01.09.2023	Massage-Befähigungsprüfungsordnung	
16	<input type="checkbox"/> 16.11.2022	01.09.2023	Vergolder und Staffierer-Meisterprüfungsordnung	
17	<input type="checkbox"/> 15.11.2022	01.01.2024	Pflasterer-Meisterprüfungsordnung	
18	<input type="checkbox"/> 15.11.2022	16.11.2022	Maler und Anstreicher-Meisterprüfungsordnung	
19	<input type="checkbox"/> 15.11.2022	16.11.2022	Bodenleger-Meisterprüfungsordnung	

Auf der Website der WKÖ:

## Übersicht - Meister- und Befähigungsprüfungsordnungen

Auf den Websites von Meisterprüfungsstellen

# Ein Blick in die Prüfungsordnung ...

Seite 1 von 16

**Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Friseurinnen über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik (Schönheitspflege) eingeschränkt auf Tätowieren (Tätowieren-Befähigungsprüfungsordnung)**

Bf. Nr. 194/1994,  
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2020, wird verordnet:

**Allgemeine Prüfungsordnung**

§ 1. Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik (Schönheitspflege) eingeschränkt auf Tätowieren ist die Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. Nr. 10/2004, anzuwenden.

**Qualifikationsniveau**

§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und sich an den Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang I des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, orientieren. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien),
2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/ihrer Beruf) und
3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).

(2) Der in der Anlage abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für die praktische Prüfung (Modul 1), mündliche Prüfung (Modul 2) und schriftliche Prüfung (Modul 3) der Befähigungsprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Befähigungsprüfung.

**Gliederung und Durchführung**

§ 3. (1) Die Befähigungsprüfung besteht aus vier Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsausritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.

(4) Zur Prüfungskommission ist gemäß § 351 Abs. 2 GewO 1994 ein weiterer Beisitzer/eine weitere Beisitzerin beizuziehen, der/die als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin oder Facharzt/Fachärztin für Dermatologie praktisch tätig ist.

(5) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
Modul 1: Praktische Prüfung	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatinnen erforderlich ist.
Modul 3: Schriftliche Prüfung	Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.
Modul 2: Mündliche Prüfung	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

**Modul 1: Praktische Prüfung**

§ 4. (1) Das Modul 1 umfasst den Gegenstand „Fachgerechte Durchführung einer Tätowierung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat für die selbstständige Ausübung des reglementierten Gewerbes der Kosmetik (Schönheitspflege) eingeschränkt auf Tätowieren erforderliche Lerner-

# Aufbau der Tätowieren-Befähigungsprüfung

## Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

Gegenstand: Fachgerechte Durchführung einer Tätowierung

1 Gegenstand =  
1 Note

## Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

1. Gegenstand: Kundenberatung, Kundenaufklärung und Tätowierkompetenzen

2. Gegenstand: Hygiene- und Qualitätsmanagement

2 Gegenstände =  
2 Noten

## Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung

Gegenstand: Tätowierkompetenzen schriftlich

1 Gegenstand =  
1 Note

## Modul 4: Unternehmerprüfung

Nachweis der erforderlichen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz, um selbstständig Unternehmen zu führen.

In eigener  
Prüfungsordnung  
geregelt



# Aufbau der Piercen-Befähigungsprüfung

## Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

Gegenstand: Fachgerechte Durchführung von Piercings

1 Gegenstand =  
1 Note

## Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

1. Gegenstand: Kundenberatung, Kundenaufklärung und Piercingkompetenzen
2. Gegenstand: Hygiene- und Qualitätsmanagement

2 Gegenstände =  
2 Noten

## Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung

Gegenstand: Piercingkompetenzen schriftlich

1 Gegenstand =  
1 Note

## Modul 4: Unternehmerprüfung

Nachweis der erforderlichen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz, um selbstständig Unternehmen zu führen.

In eigener  
Prüfungsordnung  
geregelt

# Was hat sich im Vergleich zur alten Tätowieren-PO geändert?

	PO neu	PO alt
Niveau der Prüfung (Schwierigkeitsgrad)	muss dem NQR Niveau 6 gerecht werden	keine rechtliche Vorgabe
Nachzuweisende Lernergebnisse	in allen Gegenständen angeführt	keine, nur Schlagworte
Bewertungskriterien	in allen Gegenständen	-
Qualifikationsstandard	im Anhang der PO	-
Praktische Prüfung (Modul 1)	1 Gegenstand (5 - 6,5 Stunden)	1 Gegenstand (5 - 6 Stunden)
Mündliche Prüfung (Modul 2)	2 Gegenstände (je 30 - 40 Minuten)	1 Gegenstand (30 - 40 Minuten)
Schriftliche Prüfung (Modul 3)	1 Gegenstand (5 - 6 Stunden)	1 Gegenstand (5 - 7 Stunden)

# Was hat sich im Vergleich zur alten Piercen-PO geändert?

	PO neu	PO alt
Niveau der Prüfung (Schwierigkeitsgrad)	muss dem NQR Niveau 6 gerecht werden	keine rechtliche Vorgabe
Nachzuweisende Lernergebnisse	in allen Gegenständen angeführt	keine, nur Schlagworte
Bewertungskriterien	in allen Gegenständen	-
Qualifikationsstandard	im Anhang der PO	-
Praktische Prüfung (Modul 1)	1 Gegenstand (4 - 5 Stunden)	1 Gegenstand (4 - 5 Stunden)
Mündliche Prüfung (Modul 2)	2 Gegenstände (je 30 - 40 Minuten)	1 Gegenstand (30 - 40 Minuten)
Schriftliche Prüfung (Modul 3)	1 Gegenstand (5 - 6 Stunden)	1 Gegenstand (5 - 7 Stunden)

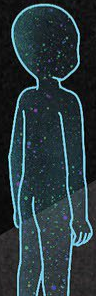
# Der Qualifikationsstandard ist Ihr Wegweiser für die inhaltliche Gestaltung der Vorbereitungskurse!

**Qualifikationsstandard**  
 Der folgende Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die unter §§ 4, 6, 7 und 8 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar. Er gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche und entsprechend den Anforderungen des § 2 in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz:

1. Kundenberatung und Motivplanung.
2. Ausübung der Tätowierfähigkeit,
3. Hygiene und
4. Organisation der betrieblichen Leistung.

**Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:**  
 Der Tätowierer/Die Tätowiererin kann komplexe berufliche Aufgaben oder Projekte leiten. Dabei übernimmt er/sie auch in nicht vorhersehbaren Situationen die Entscheidungsverantwortung. Er/Sie kann festlegen, ob er/sie Aufgaben bzw. Fertigkeiten zur Gänze selbst übernimmt oder an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. Externe delegiert. Der Tätowierer/Die Tätowiererin kann seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung von Aufgaben bzw. einzelnen Fertigkeiten anleiten und unterstützen sowie deren Leistungen überprüfen. Ebenso kann er/sie seine/ihre eigenen und fremde Leistungen sowie das Endergebnis kritisch bewerten und (daraus) neue bzw. optimierte Vorgehensweisen entwickeln.

Kundenberatung und Motivplanung		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Kunden/Kundinnen über Tätowierungen zu beraten und umfassend aufzuklären (auch unter Berücksichtigung der berufsrelevanten medizinischen Bereiche).	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Relevante Gesetze und Verordnungen, wie insbesondere:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbetreibende</li> <li>- Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende</li> <li>- Jugendschutzgesetz</li> <li>- Berufsrelevante medizinische Bereiche, wie insbesondere:                                     <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dermatologie (zB Hautbilder)</li> <li>- Somatologie</li> <li>- Histologie</li> <li>- Geschlechtskrankheiten</li> <li>- Bakteriologie, Virologie, Pilze</li> <li>- Anatomie</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kundenwünsche ermitteln.</li> <li>- auf Vorstellungen und Ideen des Kunden/der Kundin eingehen und weitere Möglichkeiten aufzeigen.</li> <li>- basierend auf den von Kunden/von der Kundin mitgeteilten Informationen entscheiden, ob ein Anschlussgrund (zB Kontraindikation) vorliegt</li> <li>- die Geschicklichkeit der Kunden/Kundinnen feststellen.</li> <li>- bei der Beratung den Kunden/die Kundin verantwortungsbewusst auf mögliche Reaktionen des beruflichen Umfeldes (zB bei Berufswahl) hinweisen.</li> <li>- Kunden/Kundinnen die Einverständniserklärung erläutern.</li> <li>- das Hautbild des Kunden/der Kundin beurtei-</li> </ul>



# Das sollten Sie auch noch über den Qualifikationsstandard (QS) wissen ...



Alle Inhalte des QS sind prüfungsrelevant.

Alle Lernergebnisse, alle Kenntnisse bzw. alle Fertigkeiten können (müssen aber nicht) geprüft werden (entsprechend den Vorgaben in der PO).

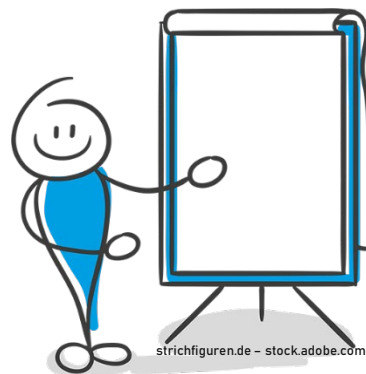
Die bei den Lernergebnissen angeführten Kenntnisse und Fertigkeiten sind nicht nach Wichtigkeit geordnet.

Kenntnisse und Fertigkeiten, die weiter oben angeordnet sind, sind nicht wichtiger als die nachfolgenden.

Ein Lernergebnis kann in mehreren Gegenständen angeführt sein.  
Das ist kein Fehler, sondern aufgrund von didaktischen Überlegungen gewollt.

Der QS ist nicht nach der Gegenstandslogik gegliedert.  
Der QS beschreibt das Gewerbe. Die Gliederung wurde so gewählt, dass ein:e Leser:in des QS den Überblick behält.

# Was bedeutet das für die Vorbereitungskurse?



# Die Prüfungsaufgaben

# NQR - Niveau 6

Inhaber:innen von Qualifikationen des Niveau 6 ...

- haben ein vertieftes theoretisches Wissen in ihrem Arbeitsbereich und
- können daher Aufgaben auf sehr hohem professionellem Niveau selbstständig und letztverantwortlich durchführen.

Zudem sind sie in der Lage, auch umfassende Herausforderungen in sich ändernden Kontexten zu bewältigen und neue, innovative Lösungsansätze zu entwickeln.

Inhaber:innen von Niveau 6-Qualifikationen sind darüber hinaus fähig, Projekte, Funktionsbereiche oder Unternehmen zu leiten, Mitarbeiter:innen zu führen und Entscheidungsverantwortung zu übernehmen.

Vgl. Quelle: [https://www.qualifikationsregister.at/wp-content/uploads/2018/11/NQR\\_Infoblaetter\\_Deskriptoren6.pdf](https://www.qualifikationsregister.at/wp-content/uploads/2018/11/NQR_Infoblaetter_Deskriptoren6.pdf)



# Was sollen die Kandidatinnen und Kandidaten auf NQR6-Niveau beweisen?

Statt Wissen zu reproduzieren  
sollen Kandidat:innen ihr Wissen

- in praxisnahen komplexen Situationen,
- aus der beruflichen Praxis,
- angemessen zur Problemlösung

anwenden.



# Welche dieser Aufgaben ist „gut“?

Welche Arbeitsgegenstände müssen Sie vor Kreuzkontamination schützen?

Darf man stillende Mütter tätowieren/piercen?

Welche wesentlichen Faktoren sind bei der Dampfsterilisation notwendig?

Wie lauten die Anforderungen an die Personalhygiene?

Aus welchen Teilen besteht das Nervensystem?

Keine dieser Aufgaben wird dem  
NQR Niveau 6 gerecht!

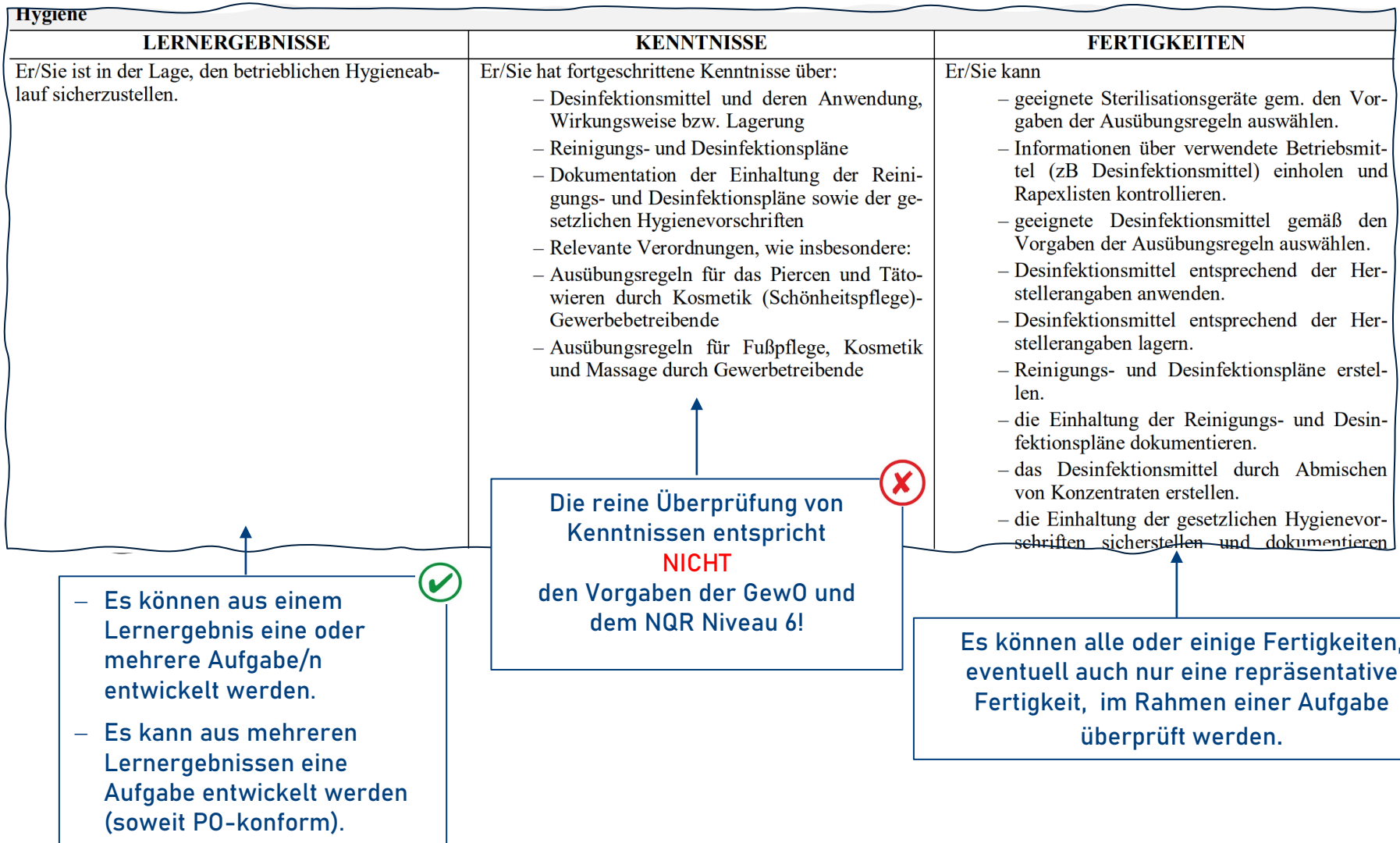


# Was ist auf NQR6-Niveau gefordert?

- Es wird überprüft, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die in der Prüfungsordnung angeführten Lernergebnisse (sowie Fertigkeiten, Kenntnisse und Kompetenz) verfügen.
  - Es werden kompetenzorientierte Prüfungsaufgaben gestellt. Das bedeutet: Im Rahmen der Prüfung sind die beruflichen Anforderungen möglichst realistisch und praxisnah abgedeckt.
  - Alle Prüfungsaufgaben entsprechen dem NQR Niveau 6.
- ➔ Es gibt keinen Fragekatalog!

# Kompetenzorientierte Prüfungsaufgaben

# Zusammenhang zwischen Lernergebnissen und Prüfungsaufgaben



# Zusammenfassung anhand von Beispielen

## Reproduktion von Wissen

Aufgabe:  
Was ist ein Cover Up?

## Einfache Anwendung von Wissen

Aufgabe:  
Worauf ist zu achten, wenn Sie über diese  
Tätowierung ein Cover Up machen?



## Komplexe Aufgabe aus der beruflichen Praxis

Aufgabe:

Ein Kunde, der Ihnen sehr jung vorkommt, möchte sich von Ihnen ein Cover Up stechen lassen. Er erklärt Ihnen, dass er sich diese Tätowierung letzten Sommer von einem Freund stechen ließ, und dass er extrem unglücklich damit ist.

Außerdem erzählt er Ihnen, dass er vor zwei Wochen eine Covid-Infektion überstanden hat. Daher wünscht er sich folgendes Cover Up:



Wie handeln Sie in dieser Situation?



# Analyse der Aufgabe

## Aufgabe:

Ein Kunde, der Ihnen **sehr jung vorkommt**, möchte sich von Ihnen ein Cover Up stechen lassen. Er erklärt Ihnen, dass er sich diese Tätowierung letzten Sommer **von einem Freund stechen ließ** und dass er extrem unglücklich damit ist.

Außerdem erzählt er Ihnen, dass er vor **zwei Wochen** eine **Covid-Infektion** überstanden hat. Daher wünscht er sich folgendes **Cover Up**:



Wie handeln Sie in dieser Situation?



Damit verbundene Lernergebnisse:

Er/Sie ist in der Lage

- ✓ Kunden/Kundinnen über Tätowierungen zu beraten und umfassend aufzuklären (auch unter Berücksichtigung der berufsrelevanten medizinischen Bereiche).
- ✓ Cover-Ups zu planen.

Auch diese Lernergebnisse könnten mit dieser Aufgabe überprüft werden:

Er/Sie ist in der Lage

- ✓ eine Vorlage für das vom Kunden/von der Kundin gewünschte Motiv zu erstellen.
- ✓ die Tätowierung fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln durchzuführen.
- ✓ den Kunden/die Kundin nach Abschluss des Tätowiervorganges zu versorgen.